



Egolzwil

Wasserversorgungsreg- lement - Tarifordnung

Ausgabe vom 31. August 2018 (Entwurf Orientierungsversammlung)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 40 des Wasserversorgungsreglements folgende Tarifordnung:

I. Einmalige Gebühren

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für Neubauten, Erweiterungen und baulichen Veränderungen beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme.

² Bei freistehenden Gebäuden ohne Wasseranschluss an das öffentliche Netz wird lediglich die Hydrantengebühr (Löschwasseranteil) bezogen. Sie beträgt 0.5 % der Gebäudeversicherungssumme.

II. Jährliche Gebühren

Art. 2 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr pro Wasserbezüger beträgt Fr. 150.00.

Art. 3 Mengengebühr

Der Wasserpreis wird aufgrund des jährlichen Wasserverbrauchs gemäss Wasserzähler berechnet und beträgt Fr. 1.00/m³ Wasser.

Art. 4 Wasserbereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt Fr. 0.30 l/min. Kann die verlangte Wassermenge von der Wasserversorgung nicht garantiert werden, wird die Gebühr aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse berechnet.

Art. 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Tarifordnungen.

Egolzwil, 11. Dezember 2018

Gemeinderat Egolzwil

Urs Hodel
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber